

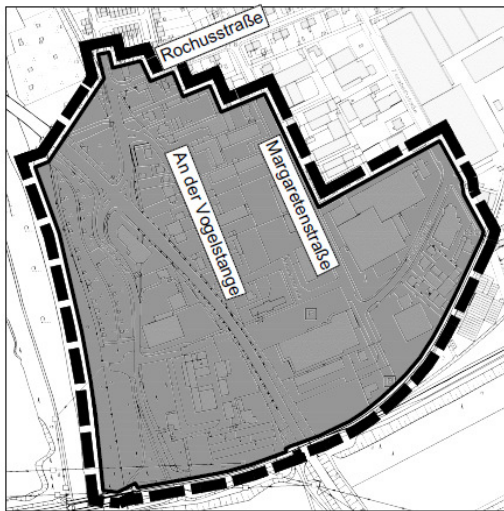
Bebauungsplan Nr. 28

- Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 28 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

" Aufgrund des § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB wird das Verfahren zur Aufhebung des B-Planes Nr. 28 eingeleitet. "

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 28 leidet nach der Rechtsprechung an einem formalen Mangel (Ausfertigungsmangel), der zur Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit des Planes führt. Daher soll der Plan mit Blick auf die städtebauliche Zielsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. A 24 " Heckfeld III " mit Hilfe eines förmlichen Verfahrens aufgehoben werden.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen kann in der Zeit vom **13.04.2015** bis **08.05.2015** einschließlich bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 16.30 Uhr

Auskunft gegeben werden. Während dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02461 / 63-259 bis -261 zwecks Terminabsprache zu melden.

Jülich, den 20.03.2015

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtrates wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 20.03.2015

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel